



Faschingszunft Biel  
Gilde du Carnaval de Bienne



## Mietbedingungen Standplatz Faschingszunft Biel/Bienne Fasnacht 2025

### 1. Standbetreiber

Restaurant-, Bar- und Pub-Betreiber, Vereine, Sportclubs und andere interessierte Kreise können im Rayon der Fasnacht auf eigene Kosten einen Stand betreiben. Die Standeinteilung wird vom Veranstalter festgelegt.

### 2. Teilnahmebedingungen

Interessierte melden sich mittels beiliegenden Anmeldeformulars bis zum **15.12.2024** für die Miete eines oder mehrerer Stände beim Veranstalter definitiv an. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Nimmt der Veranstalter die Anmeldung an, verpflichtet sich der Standbetreiber die beantragte Grundfläche zu den festgelegten Konditionen zu übernehmen sowie die „Mietbedingungen Standplatz Faschingszunft Biel/Bienne“ einzuhalten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Standbetreiber des Platzes zu verweisen, falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden. Die Untervermietung von Standplätzen an Dritte ist ohne vorgängige, schriftliche Einwilligung des Veranstalters untersagt.

### 3. Kosten

Der Veranstalter übernimmt die Aufwendungen für Bewilligungen, Werbung, Animation, Verkehrsdienst, Sanität, Feuerwehr, Reinigung, Entsorgung sowie diverse weitere Infrastrukturen. Diese Aufwendungen werden durch die Einnahmen aus den Platzmieten abgedeckt. Die Standmiete ist bis zum **31.1.2025** einzuzahlen.

### 4. Risiko

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die sich dem Einfluss des Veranstalters entziehen (politische Entscheide, Bombendrohungen, Schlechtwetter, Pandemien etc.) entstehen dem Veranstalter gegenüber keine Entschädigungspflichten. **Personal-, Sach- und Haftpflichtversicherungen sind Sache des Standbetreibers.**

### 5. Standbau/Infrastruktur

Grundsätzlich sind Gestaltung und Aufstellung des Standes Sache des Standbetreibers. Hauseingänge dürfen nicht verstellt werden und müssen immer zugänglich sein. Der Strombedarf ist dem Veranstalter mit der Anmeldung mitzuteilen. Verlängerungskabel vom Standplatz zum Verteilerkasten sind Sache des Standbetreibers. Wenn ein Wasseranschluss benötigt wird, muss der Standbetreiber sich direkt mit dem Energie Service Biel (ESB), in Verbindung setzen. Der Veranstalter übernimmt diesen Dienst nicht. Das benötigte Wasser wird auch individuell vom ESB den Standbetreiber, in Rechnung gestellt.

### Betriebszeiten

Freitag 17.00 Uhr–03.00 Uhr  
Samstag 11.00 Uhr–03.00 Uhr  
Sonntag 11.00 Uhr–20.00 Uhr

### Start Standbau (Einfahrt in das Fasnachtsrayon): Freitag ab 14.30 Uhr

Das Merkblatt «Veranstaltungen sicher durchführen» der GVB gibt Informationen und gilt als integrierter Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen. Die Durchfahrtsbreite von 3.5 m für die Rettungsfahrzeuge ist zwingend einzuhalten (auch während dem Auf- und Abbau).

### 6. Mehrweggeschirr von Cupsystems

Für sämtliche Getränke und Esswaren muss mit Mehrweg-Becher/Geschirr der Firma **Cupsystems** gearbeitet werden. Anmeldung: Durch den Standbetreiber ([www.cupsystems.ch](http://www.cupsystems.ch)) per Internet. Cupsystems wird Ihnen die nötigen Infos zukommen lassen. Dies gilt an allen Tagen der Fasnacht und für alle Stände.

### 7. Reinigung

Entsorgung: Der Standbetreiber ist für die Sauberkeit und Reinigung hinter, vor und auf der Theke verantwortlich sowie



## Faschingszunft Biel Gilde du Carnaval de Bienne



5 m um seinen Standplatz herum. Es müssen genügend Entsorgungsmöglichkeiten geboten werden. Der Platz muss nach Beendigung der Fasnacht in sauberem Zustand hinterlassen werden.

### 8. Diebstahl

Die Erfahrung zeigt, dass an den Ständen immer wieder gestohlen wird. Der Veranstalter empfiehlt den Standbetreibern, Kühlschränke etc. abzuschliessen. Während der Nacht gibt es keine Überwachung. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung. Der Veranstalter empfiehlt bei Fragen rund um die Sicherheit eine Zusammenarbeit mit OWS Security GmbH, siehe [ows-security.ch](http://ows-security.ch), offizieller Sicherheitspartner der Bieler Fasnacht.

### 9. Umzüge

Während der Umzüge (Nacht-, Samstag- und Sonntagsumzug) sind die Vordächer der Stände, welche die Umzüge stören könnten, zu schliessen.

Am Freitagabend ab 20.30 Uhr findet in der Bieler Innenstadt der Nachtumzug statt. Alle Lichtquellen sind bis um spätestens 20.30 Uhr löschen, bis der Umzug beendet ist. Dauer: ca. eine Stunde.

### 10. Weisungen

- Der Veranstalter sorgt dafür, dass der Anlass in geordnetem Rahmen und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird.
- Der Standbetreiber ist für das Material (Stromkabel etc.) selbst verantwortlich.
- Der Veranstalter lehnt jede Haftung ab.
- Beim Einsatz von Gasbrennern oder Kochplatten muss ein Feuerlöscher vor Ort sein.
- Die Gewerbepolizei kann Kontrollen durchführen.
- Der Standbetreiber verpflichtet sich, kein Fahrzeug während des Anlasses im Rayon der Fasnacht stehen zu lassen.

- Mit der Unterschrift auf dem definitiven Anmeldeformular bestätigt der Standbetreiber, die Mietbedingungen Standplatz Fasnacht erhalten und gelesen zu haben und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bedingungen.
- Bei Nichteinhaltung hat der Veranstalter das Recht, den Stand ohne Entschädigungsfolgen räumen zu lassen, und/oder eine Busse von bis zu CHF 500.- in Rechnung zu stellen.

### 11. Jugendschutz

Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie von gebrannten alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Gastgewerbebetriebe mit Alkoholausschank haben **mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten** als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

### 12. Musik

Für das Abspielen von Musik (inkl. Hintergrundmusik) wird eine Bewilligung benötigt, einzuholen bei:

- Veranstaltungen und öffentlicher Grund  
Zentralstrasse 60, Postfach, 2501 Biel, Tel. 032 326 18 25,  
[events@biel-bienne.ch](mailto:events@biel-bienne.ch)

### 13. Marktfahrer

Der Standbetreiber stellt sicher, dass arbeitsbezogene Melde- und Bewilligungspflichten des Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrechts korrekt eingehalten werden. Die Fremdenpolizei kann Kontrollen durchführen.

### 14. Flüssiggasanlagen

Mit Gas betriebene Geräte wie Grills, welche an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen eingesetzt werden, müssen über die Vignette einer gültigen Gaskontrolle verfügen und der Betreiber muss vor Ort eine entsprechende Checkliste ausfüllen (Vorlage unter [www.arbeitskreis-lpg.ch](http://www.arbeitskreis-lpg.ch)). Ein geeigneter Feuerlöscher muss vor Ort vorhanden sein.